



Brüssel, den 6. März 2017
(OR. en)

6922/17

FIN 167
INST 86
PE-L 9

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	6799/17 FIN 148 SOC 155 - COM(2017) 101 final 6800/17 FIN 149
Betr.:	– Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2017/000 TA 2017 - technische Unterstützung auf Initiative der Kommission) – Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 02/2017) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017

1. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (Dok. 6799/17 FIN 148 SOC 155) zusammen mit dem entsprechenden Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 02/2017 – siehe Dok. 6800/17 FIN 149) vorgelegt.

2. Ziel des Vorschlags ist die Bereitstellung von 310 000 EUR auf Initiative der Kommission zur Deckung der technischen Unterstützung im Zusammenhang mit dem EGF gemäß Artikel 11 der EGF-Verordnung vom 17. Dezember 2013¹. Die technische Unterstützung dient der Finanzierung von Tätigkeiten in Verbindung mit Monitoring, Informationsaustausch, Einrichtung und Schaffung einer Wissensbasis sowie administrativer und technischer Hilfe für Sitzungen und Seminare.

Zweck der vorgeschlagenen Mittelübertragung ist es, 310 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen von Artikel 40 02 43 (*Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) und an Mitteln für Zahlungen von Artikel 04 04 01 (*EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben*) auf Artikel 04 01 04 04 (*Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) zu übertragen.

3. Der Haushaltsausschuss hat beide Vorschläge in seiner Sitzung vom 3. März 2017 geprüft.
4. Nach Prüfung der Vorschläge ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
- den Entwurf eines Beschlusses über die Inanspruchnahme des EGF (ANLAGE 1) anzunehmen,
 - der vorgeschlagenen Mittelübertragung zuzustimmen,
 - den als ANLAGE 2 beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung
(EGF/2017/000 TA 2017 – Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung², insbesondere auf Nummer 13,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitskräfte und Selbständige zu unterstützen, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, mit der sich die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³ befasst, oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zur Seite zu stehen.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

² ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

³ Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26).

- (2) Wie in Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates¹ festgelegt, darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 kann der EGF jedes Jahr bis zu einer Höhe von 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF für die technische Unterstützung auf Initiative der Kommission in Anspruch genommen werden.
- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um den Betrag von 310 000 EUR für technische Unterstützung auf Initiative der Kommission bereitzustellen –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anspruch genommen, um 310 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitzustellen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu [...],

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Kopie: Präsident der Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 und gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹ hat der Rat den Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2017/000 TA 2017 - technische Unterstützung auf Initiative der Kommission) gebilligt.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 25. Oktober 2012² teile ich Ihnen mit, dass der Rat seinerseits der Mittelübertragung Nr. DEC 02/2017 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017, die dem vorgenannten Beschluss beigelegt ist, zugestimmt hat.

(Schlussformel)

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).